

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahversorgungszentrum Nürnberger Straße“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 10.12.2022 die während der Beteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zu dem oben genannten Bebauungsplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen gewertet und abgewogen. Der entsprechend der Abwägung angepasste Bebauungsplanentwurf wurde anschließend gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst eine ca. 1,9 ha große Fläche und umfasst folgende Flurstücke: 251, 253/3, 253/4, 259/4, 259/5 und Teilflächen der Flst. 252, 605, 951 und 959 aus der Gemarkung Markt Erlbach. Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Bauamt des Marktes Markt Erlbach (Zimmer 4, Neue Straße 16, 91459 Markt Erlbach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, sowie Mittwochs von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus kann der Plan mit Begründung gemäß § 10a (2) BauGB auf der Homepage des Marktes Markt Erlbach (<https://www.markt-erlbach.de/markt-erlbach/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene>) eingesehen werden.

Darüber hinaus ist der Plan auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern unter www.bauleitplanung.bayern.de zu finden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Erlbach, den 16.09.2022



Dr. Birgit Kreß
1. Bürgermeisterin